

Zeitschrift: Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Geographische Gesellschaft Bern
Band: 4 (1881-1882)

Artikel: Statuten des Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften : revidirt in der Generalversammlung vom 9. Juni 1881
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage Nr. 2.

Statuten

des

Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften.

Revidirt in der Generalversammlung vom 9. Juni 1881.

Art. 1. Die schweizerischen geographischen und die ihrem Zwecke verwandten Gesellschaften, welche die vorliegenden Statuten anerkannt haben, vereinigen ihre Bestrebungen zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft und kommerzieller Unternehmungen.

Art. 2. Die ordentlichen General-Versammlungen werden regelmässig im Monat August abwechselnd am Sitze der zum Vororte gewählten Gesellschaft abgehalten.

Art. 3. Der Vorort besorgt die laufenden Geschäfte; auch steht es ihm zu, die Gesellschaften oder ihre Delegirten zu ausserordentlichen Zusammenkünften zusammen zu berufen.

Art. 4. Jedes Mitglied des Verbandes muss Mitglied einer der dem Verbande angehörenden schweizerischen Gesellschaften sein.

Art. 5. Die laufenden Jahreskosten werden von jener Gesellschaft getragen, an deren Sitze die Versammlung stattfindet; für die Deckung ausserordentlicher Kosten bleibt es ihr jedoch unbenommen, die Entscheidung der Generalversammlung einzuholen.

Zur Tragung der mit dem Empfange der Jahresversammlung verbundenen Kosten können die Theilnehmer herangezogen werden.

Art. 6. Künftige Statuten-Abänderungs-Vorschläge sind den dem Verbande angehörenden Gesellschaften schriftlich mitzutheilen, bevor sie in der Generalversammlung zur Diskussion gelangen können.
